

P R O T O K O L L

der ordentlichen Landsgemeinde vom 25. April 1982  
auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

---

1.

Nach dem feierlichen Aufzug der Behörden und der Ehrengäste durch die mit Fahnen geschmückte Hauptgasse zur Tagungsstätte und nachdem die Standeskommission und das Kantonsgericht um 12.10 Uhr ihre Plätze bezogen haben, richtet der regierende Landammann, Dr. med. vet. Johann Baptist Fritsche, die nachfolgenden Eröffnungsworte an das recht zahlreich im Ring versammelte Landvolk:

Hochgeachteter Herr Landammann,  
Hochgeachtete Herren,  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen,

Die Organisation der Demokratie ist heute zum grössten Problem der sozialen und politischen Wissenschaften geworden.

Es gibt nämlich nicht nur eine freiheitliche, sondern auch eine absolutistische Demokratie. Zudem weiss ein jeder von uns, dass dieses Wort von den Vertretern verschiedener politischer Systeme nach persönlichem Gutdünken für die eigenen politischen Ziele missbraucht werden kann.

Demokratie, wie wir sie verstehen und an der Landsgemeinde offen praktizieren, stellt an die Bürger keine leichten Anforderungen, gilt es doch, ein vernünftiges Zusammenspiel zu finden zwischen persönlicher Freiheit und dem Einfügen in die gültige Rechtsordnung.

Persönliche Freiheit kann sehr leicht in Konflikt mit Mehrheitsbeschlüssen geraten. Auch eine legitime Mehrheit ist andererseits nicht berechtigt, alles zu beschliessen. Die Mehrheit überschreitet ihre Kompetenz, wenn sie die personale Freiheit verletzt.

Wir verstehen unter den Volksrechten, wie sie an der Landsgemeinde so augenfällig zum Zuge kommen, die Mitwirkung der Bürger an der staatlichen Willensbildung durch das Beschliessen von Gesetzen und das Wählen der Vollzugsorgane. Es versteht sich von selbst, dass der persönliche Freiraum durch Gesetze und Reglemente eingeengt wird. Das Funktionieren eines Staates aber ist ohne diese Selbstbeschränkung gar nicht möglich. Als Mitglieder eines Kantons haben wir übrigens nur zu einem kleineren Teil unser Schicksal selbst zu bestimmen. Unsere Gesetzgebung hat sich nach dem Bundesrecht ein- und unterzuordnen. Als freie Appenzeller und zugleich als Schweizerbürger haben wir die Souveränität aller andern Kantone als Selbstverständlichkeit zu respektieren. Innerhalb unseres eigenen Kantons machen uns die gleichen Aufgaben zu schaffen, mit denen grössere Staatsgebilde auch ringen. Umwelt und Naturschutz z.B. sind nicht nur Postulate grösserer Agglomerationen. Die Dringlichkeit solcher Massnahmen zu erkennen und der Wille, die persönliche Freiheit freiwillig einzuschränken, setzt politische Reife voraus.

Entscheide und Massnahmen dieser Art werden in nächster Zukunft auch von uns nicht zu umgehen sein. Dann wird sich zeigen, ob wir solidarisch genug sind, im Interesse der Allgemeinheit auf den eigenen Vorteil zu verzichten. Wir dürfen allerdings mit Genugtuung feststellen, dass sich das Umweltbewusstsein auch an den Schalthebeln der Wirtschaft verstärkt hat. Die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons ausgewogen zu fördern, ist eine der dringenden Aufgaben der Behörden. Diese aber werden ihre Ziele mit einem vernünftigen Aufwand nur erreichen, wenn private Initiative sie unterstützt. Der Ruf nach weniger Staat wirkt ungläubwürdig, wenn die Rufer nicht bereit sind, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Werke, die der Allgemeinheit dienen, zu verwirklichen. Nicht von Guten ist es vor allem, wenn Privatinitiative als Eigennutz abgetan wird.

Der Landsgemeindesonntag wird nicht zu Unrecht der Tag des freien Appenzellers genannt. Bei dieser Gelegenheit ist es trotzdem nicht falsch, einen Blick ausserhalb die Grenzen unseres Schweizerlandes zu tun. Mit Bewunderung und Hochachtung haben wir im verflossenen Jahre den mutigen Kampf polnischer Arbeiter nach mehr Freiheit verfolgt. Beim Betrachten der politischen Ereignisse in Polen tut auch uns eine Gedenkpause gut. Wir werden dann ermassen, wieviel uns unsere politische Freiheit und Selbständigkeit wert sein muss.

Hochgeachteter Herr Landammann,  
Hochgeachtete Herren,  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen,

Ich entbiete Euch den Gruss der Landsgemeinde. Ich begrüsse alle Landleute, welche heute wiederum gekommen sind, ihr Recht wahrzunehmen und ihre Bürgerpflicht zu erfüllen.

Ein besonderer Gruss gilt den älteren Jahrgängen, welche auf den Bänken vor dem Landsgemeindestuhl Platz genommen haben und trotz beginnender Beschwerden des Alters weiterhin treu mithelfen, die Geschicke des Kantons zu bestimmen.

Ich habe die Ehre, Gruss und Willkomm im Namen der Landsgemeinde unseren Ehrengästen und ihren Damen zu entbieten.

Wir Innerrhoder freuen uns sehr, dass Herr Bundesrat Dr. Leon Schlumpf, obschon die Bundesbahn in Gossau aufhört, den Weg zu uns gefunden hat und uns die Ehre seines Besuches erweist. Wir wissen aber, Herr Bundesrat, und sind froh darüber, dass Sie als Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes nicht nur die Sorgen der SBB kennen, sondern sozusagen von Haus aus ein offenes Ohr für die Anliegen der Privatbahnen besitzen.

Gruss und Willkomm dem Regierungsrat des Kantons Jura mit Regierungspräsident Pierre Boillat an der Spitze begleitet vom Staatsschreiber Joseph Boinay.

Wir Innerrhoder haben den Ablösungsprozess und die Kantonswerdung im Jura mit grossem Interesse verfolgt und vor 4 Jahren der Gründung des 26. Kantons der Eidgenossenschaft zugestimmt. Die Konsolidierung des neuen Kantons verlangt immer noch grosse und andauernde Anstrengungen von Regierung und Volk, wozu wir Glück und Erfolg wünschen.

Ich begrüsse herzlich Herrn Korpskommandant Rudolf Blocher. Er kommandierte im Verlauf seiner erfolgreichen militärischen Laufbahn auch das Inf Rgt 34 und die Gz Div 7 und behält als Kommandant des Feldarmee Korps 4 die Appenzeller immer noch im Auge. Viele unserer Landsleute hatten Gelegenheit, ihn persönlich kennen zu lernen und schätzen seine mutige Art, offen und deutlich zu sagen, was zu sagen ist.

Ich begrüsse ferner Herrn Divisionär Josef Feldmann. Er hat letztes Jahr das Kommando der Felddivision 7 übernommen. Ihm untersteht demnach auch unser Bat 84, dessen Wehrmänner vielleicht nicht immer mit offensichtlicher Begeisterung, aber doch ehrlich und überzeugt zur Landesverteidigung stehen und darum eine starke Führung hochschätzen.

Ein herzlicher Gruss gilt ganz besonders Herrn Brigadier Ernst Rüesch. Ihn kennen nicht nur unsere Landsturmmänner als Kommandant der Grenzbrigade 8. Wir schätzen ihn nicht minder als Regierungsrat und Erziehungsdirektor von St. Gallen.

Ich begrüsse Herrn Dr. Kaspar König, Direktor des Bundesamtes für Ausländerfragen. Auch wenn unser Kanton nicht hochindustrialisiert ist, so ist unsere Wirtschaft doch recht empfindlich auf die Mitarbeit von Ausländern angewiesen und die Verantwortlichen von uns sind dankbar für eine fruchtbare und angenehme Zusammenarbeit mit den Bundesstellen.

Einen herzlichen Gruss entbiete ich einem Freund und Kenner unseres Ländchens, Herrn Vizekonsul Marzell Matzka vom österreichischen Konsulat St. Gallen.

Gruss und Willkomm sage ich ferner Herrn Dr. Heinz Hofer, Präsident der Schweizerischen Käseunion in New York und Herrn Ernst Neuenschwander vom Bundesamt für Landwirtschaft. Beide Herren leisten unserem Bauernstand direkt und indirekt grosse Dienste und ich hoffe, dass sie sich heute unter uns recht wohl fühlen.

Ich stelle die Landsgemeinde 1982 unter den Machtschutz Gottes und erkläre sie als eröffnet.

## 2.

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen.

Der Gemeindeführer nimmt Bezug auf die im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Verhandlungen des Verfassungsrates erfolgte Information durch die Lokalpresse, die es dem Stimmbürger ermöglicht habe, sich anhand der publizierten Zahlen über die Verwaltung eingehend ins Bild zu setzen. Bei Einnahmen von Fr. 31'446'000.-- und Ausgaben von Fr. 31'130'000.-- schliesse die Verwaltungsrechnung mit einem Einnahmen-Ueberschuss von Fr. 316'000.-- ab, welches Ergebnis gegenüber dem budgetierten Ausgaben-Ueberschuss von Fr. 211'000.-- eine Besserstellung im Betrage von Fr. 527'000.-- bedeute. Demgegenüber habe die Investitionsrechnung einen Ausgaben-Ueberschuss von Fr. 938'000.-- ergeben, so dass die Staatsverschuldung sich um Fr. 622'000.-- vermehrt habe. Während eine knappe Million Franken mehr an Staatssteuern eingegangen seien, wovon Fr. 744'000.-- an Rückständen aus früheren Jahren, hätten andererseits verschiedene Mindereinnahmen und Mehrausgaben in Kauf genommen werden müssen; dies treffe zu beim Bundesbeitrag

für die Bewirtschaftung im Berggebiet, bei den Kostenbeiträgen an das Berggebiet und beim Erziehungswesen, wobei aber zu berücksichtigen sei, dass die Staatsbeiträge an die Turnhalle Brülisau und an den durch die Schulgemeinde Appenzell getätigten Kauf des Wühreareals nicht der Investitions-, sondern direkt der Verwaltungsrechnung belastet wurden. Der im allgemeinen gute Rechnungsabschluss und die gewissenhafte und fachkundige Arbeit in allen Verwaltungszweigen veranlassen den Landammann, einmal auch namens der Landsgemeinde allen Staatsbeamten und Angestellten offiziell Dank und Anerkennung auszusprechen.

Nach Eröffnung der Diskussion meldet sich Karl Sutter, Union, Appenzell, zum Wort, der sich aufgrund seiner Erfahrungen als Mitglied der Flurgenossenschaft Oberschwarz-Gonten / Einlenker Melchenweid zur Subventionspraxis äussert und sich über mangelnden Sparsinn beschwert. Sehr einlässlich schildert er den chronologischen Ablauf des Geschehens von der Gründung bis zur Bauabrechnung, insbesondere den Schriftenwechsel und die Kontaktnahmen zwischen Behörden, Amtsstellen, Flurgenossenschaft und dem Redner, die mühsamen Auseinandersetzungen und das zurückhaltende Gebaren in der Subventionszusprechung. Nachdem laut Gesetz über die Flurgenossenschaften jeder hinterliegende Liegenschaft Anspruch auf eine angemessene Zufahrt habe, möchte er wissen, wieso ihm für seine Liegenschaft "Melchenweid" dieses Recht verwehrt worden sei. Sodann stösst er sich an der Kostenberechnung des Ingenieurbüros bezüglich seines Einlenkers, dessen Länge ursprünglich mit 242 m vorgesehen gewesen wäre, was Kosten von Fr. 124.50 pro Laufmeter, d.h. total Fr. 30'000.--, verursacht hätte. Infolge der tatsächlichen Länge von 390 Meter seien zusätzliche umfangreiche Erdbewegungsarbeiten notwendig gewesen und hätten Mehrkosten von Fr. 17'426.-- resultiert. Zu diesen Auslagen von rund Fr. 47'426.-- kämen noch die Teuerung seit 1967 von rund 30 % oder Fr. 14'226.-- sowie das Honorar von schätzungsweise 10 % berechnet vom Betrag von Fr. 61'652.--, also Fr. 6'165.-- hinzu, so dass die Kostenberechnung des Ingenieurbüros in etwa Fr. 67'817.-- betragen müsste. Nachdem die Kostenabrechnung der Firma Koch sich aber nur auf Fr. 23'287.-- belaufe, könne hier etwas nicht stimmen, indem die Differenz zu gross sei. Zum Schutze vor Wolkenbrüchen wäre eine Beteuerung des Einlenkers unerlässlich. Nach Aussage des Präsidenten der Flurgenossenschaft könne ein Teerbelag nur anhand von Berechnungen eines Ingenieurs vorgenommen werden, was er angesichts der bereits vorhandenen Planunterlagen als unnötig erachte. Bei einem vernünftigen Vorgehen könnte nämlich enorm Geld gespart werden.

Landammann Dr. Johann Baptist Fritsche erläutert den Sinn des Gesetzes über die Flurgenossenschaften, aufgrund dessen Grundeigentümer aus der gleichen Region sich zum Zwecke der Schaffung eines gemeinschaftlichen Werkes organisieren könnten und ihnen die Möglichkeit geboten würde, zu planen und die Kosten zu verteilen. Die Ausführungen des Vorredners hätten gezeigt, dass dieser offenbar mit den Beschlüssen der Flurgenossenschaft, namentlich mit der Kostenverteilung nicht einverstanden gewesen sei. Im Subventionswesen komme man ohne Vorschriften nicht aus. Mangels einer Gendarstellung könne auf die aufgeworfenen Fragen heute im Detail nicht eingegangen werden, doch sei Herr Sutter eingeladen, mit seinen Unterlagen bei der Standeskommission vorstellig zu werden (Zwischenruf Sutter: "Ich bin nie gegen das Zahlen gewesen!").

Hierauf besteigt Alfred Moser, Holzhändler, Appenzell, den Stuhl, der sich vorerst zur Förderung des Wohnbaues durch die öffentliche Hand äussert und in diesem Zusammenhang den Ausschluss des Feuerschaukreises Appenzell von der Subventionsberechtigung kritisiert. Während er in den

50-er Jahren auftrags einer Erbgemeinschaft ein altes Haus verkauft habe, zu dessen Wiederinstandstellung Subventionen noch erhältlich gewesen seien, hätten neuerliche Erkundigungen bei den zuständigen Amtsstellen ergeben, dass die heutigen Vorschriften solche Unterstützungen nicht mehr zuließen. Nach seiner Meinung sollten sture Gesetze menschenfreundlicher gestaltet und den veränderten Zeitbedürfnissen angepasst werden können; in diesem Sinne ersucht er den Grossen Rat, sich der Sache anzunehmen, und stellt seinerseits einen schriftlichen Vorstoss beim Bundesrat und bei den kantonalen Instanzen in Aussicht. Im weitern begrüsst es der Redner, dass heute über das Frauenstimmrecht abgestimmt wird, weil er immer wieder von auswärtigen Besuchern unseres Ländchens auf diese Frage angesprochen worden sei. Schliesslich spricht er sich für die Veräusserung des Pflanzgartenareals an der Sitter an junge Familienväter aus, umsomehr, als der Boden knapp sei und horrenden Preise bezahlt werden müssten. Damit könnten die Leute in der Nähe ihrer Arbeitsorte wohnen und würden die Steuern hier bezahlen. Die enormen Erschliessungskosten verunmögliche es den dorfnahen Korporationen, Boden zu tragbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen und die Baurechtszinsen würden über Gebühr erhöht, während man anderseits im Falle Pflanzgarten den Boden zu Vorzugskonditionen abgegeben habe. Der Redner ersucht um Verständnis und um wohlwollende Aufnahme seiner Worte.

Der Landammann billigt seinem Vorrédner zu, dass er mit der Wohnbauförderung ein brandaktuelles Problem aufgegriffen habe, welches auch der Standeskommission bekannt sei. Die Behörde sei gewillt, in dieser Hinsicht - soweit möglich - eine Gesetzesrevision anzustreben. Die weiteren Punkte des Votums stünden im vorliegenden Traktandum an sich nicht zur Diskussion, doch dürfe man annehmen, dass Sinn und Zweck des Vorstosses vom Volk verstanden worden seien.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns

Landammann Dr. Johann Baptist Fritsche ist verfassungsgemäss für das folgende Jahr als regierender Landammann nicht wiederwählbar und legt daher das Landessigill in die Hände des Volkes zurück. Nachdem sonst keine weiteren Nominationen fallen, wird beinahe einstimmig der von Amtes wegen portierte bisherige stillstehende Landammann Franz Breitenmoser, Appenzell, zum neuen regierenden Landammann gewählt. Letzterer dankt für das ihm bekundete Vertrauen und übernimmt die Führung der Landsgemeinde. In der nächsten Abstimmung wird Dr. med. vet. Johann Baptist Fritsche, Appenzell, ohne Opposition zum stillstehenden Landammann gewählt.

4.

Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes

Der stillstehende Landammann nimmt hierauf dem regierenden Landammann und dieser dem Landvolk den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Die Herren

Statthalter Alfred Sutter, Appenzell, und  
Säckelmeister Albert Dörig, Appenzell,

werden ohne Gegenvorschläge bestätigt.

Der Landammann verliest das Demissionsschreiben des nach 23-jähriger Tätigkeit amtsmüde gewordenen Landeshauptmanns Johann Baptist Koch, Gonten. Er würdigt den überaus grossen Einsatz des Scheidenden, der frühzeitig den Wandel der Zeit erkannt und für die Bauernsamen die nötigen Schlüsse gezogen habe, dem wir weitgehend den heutigen Stand der innerrhodischen Landwirtschaft zu verdanken hätten und der auch über sein Ressort hinaus als Mitglied der Standeskommission unschätzbare Dienste geleistet habe. Er dankt ihm im Namen von Land und Volk für seine grosse Arbeit, für seine Weitsicht und seinen unermüdlichen Einsatz und wünscht ihm für die Zukunft Gesundheit und Wohlergehen in seinem Heim auf der Loos in Gonten.

Für den freigewordenen Sitz des Landeshauptmanns fallen folgende Nominationen:

Bezirkshauptmann Josef Anton Inauen, Unterrain, Appenzell,  
Bezirkshauptmann Albert Neff, Steinegg, Appenzell, und  
Zeugherr Hans Breu, Oberegg.

Bereits im ersten Wahlgang entscheidet sich die Landsgemeinde beinahe einstimmig für Hauptmann Josef Inauen.

Bei der Wahl des Bauherrn wird gegenüber dem bisherigen Amtsinhaber Emil Neff, Appenzell, Peter Lippuner, Schöttlerstrasse, Appenzell, portiert. Emil Neff wird bei nur wenigen Gegenstimmen bestätigt.

Die Herren

Landsfähnrich Paul Zeller, Appenzell,  
Armlcutsäckelmeister Josef Manser, Gontenbad, und  
Zeugherr Hans Breu, Oberegg,

werden der Reihe nach ohne Opposition wiedergewählt.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes

Kantonsgerichtspräsident Dr. iur. Arnold Koller, Nationalrat, Appenzell, sowie sämtliche Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich:

Moritz Rempfler, Steinegg, Appenzell,  
Emil Ulmann, Appenzell,  
Anton Mainberger, Oberegg,  
Beno Wellauer, Appenzell,  
Franz Fässler, Appenzell,  
Josef Knechtle, Appenzell,  
Fritz Locher, Oberegg,  
Josef Laimbacher, Appenzell,  
Emil Neff, Gonten,  
Ferdinand Bischofberger, Schlatt,  
Johann Inauen, Schwende, und  
Beat Graf, Appenzell,

werden unangefochten in ihren Aemtern belassen.

7.

Wahl des Landschreibers und des Landweibels

Da für diese Aemter bis zur Landsgemeinde keine weiteren Bewerbungen eingegangen sind, gelten die bisherigen Inhaber als bestätigt.

8.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Art. 7 und 48 der Kantonsverfassung (Initiativrecht)

Ausgehend vom Wesen der Landsgemeinde als Urform der Demokratie, insbesondere dem Recht des einzelnen Bürgers, Anträge zu stellen (sog. Initiativrecht), das der Landsgemeinde einen ganz speziellen Charakter gebe und als ein wesentliches Element dieser Institution zu werten sei, sieht der Gemeindeführer das Ziel der Neuregelung des Art. 7 bis Kantonsverfassung in der Verdeutlichung dieses Volksrechtes, damit ungleiche Auslegungen bezüglich der Rechtsausübung eliminiert werden könnten. Nach unterschiedlichen Handhabungen des Initiativrechtes in den letzten Jahren stehe heute fest, dass nach bisherigem Recht der Landsgemeinde formulierte Initiativen erst unterbreitet werden können, nachdem eine frühere Landsgemeinde angefragt worden sei, ob sie eine Aenderung überhaupt wolle oder nicht. Mit der Annahme der neuen Vorlage stehe im Sinne der Erweiterung der Volksrechte jedermann das Recht zu, ohne vorherige Befragung direkt der Landsgemeinde über den Grossen Rat formulierte Initiativen zu unterbreiten. Beim neuen Art. 48 bezüglich Verfahren bei Verfassungsänderungen sei zu unterscheiden zwischen Total- und Teilrevisionen. Voraussetzung zur Ausarbeitung eines formulierten Entwurfes durch den Grossen Rat im Falle einer Totalrevision sei nach wie vor der vorher zu fassende Revisionsbeschluss durch eine frühere Landsgemeinde. Die Vorlage über die neue Verfassung müsste in der Regel innert 3 Jahren dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, wobei die Landsgemeinde (und nur diese) sofern aus zeitlichen Gründen notwendig, eine Fristverlängerung beschliessen könne. Teilrevisionen der Verfassung andererseits könnten vom Grossen Rat der Landsgemeinde ohne vorherige Befragung unterbreitet werden und im Falle von Verfassungsinitiativen sei Art. 7 bis sinngemäss anwendbar. Im wesentlich klarer gefassten neuen Art. 48 werde festgehalten, dass alle Verfassungsänderungen (Total- und Teilrevisionen) vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln seien, womit eine gründliche Ratsarbeit erreicht werden wolle. Der Landammann verweist im übrigen auf die ausführliche Botschaft im Landsgemeinemandat und empfiehlt im Namen des einstimmigen Grossen Rates die Annahme des Beschlusses.

Bei nur wenigen Gegenstimmen wird die Vorlage angenommen.

9.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 23 der Kantonsverfassung (Behandlung von Landsgemeindevorlagen)

Der Landammann nimmt Bezug auf die ausführliche Botschaft zu dieser Verfassungsrevision, die auf eine Initiative von Ratsherr Edi Moser, Appenzell, zurückzuführen sei und die bestimme, dass künftig alle Landsgemeindevorlagen, also Gesetze und grosse Kredite etc. vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln seien. Letztere Behörde hätte nach eingehender Beratung einer solchen Lösung, die einer überlegten und gut durchdachten Gesetzes-Maschinerie wie auch anderen Vorlagen nur förderlich sein würde, zugestimmt. Neu wären die Landsgemeindevorlagen dem Grossen Rat spätestens auf die Gallenrats-Session zu unterbreiten, dieser könne indessen für dringliche und einfache Vorlagen mit einer Zweidrittels-Mehrheit Ausnahmen in dem Sinne beschliessen, als in solchen Fällen Geschäfte auch nach einer einzigen Lesung an die Landsgemeinde weitergeleitet werden dürfen.

In der Abstimmung wird der Empfehlung des Grossen Rates auf Annahme des Beschlusses beinahe ohne Opposition Folge geleistet.

10.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung (Frauenstimmrecht)

Der Landammann skizziert den Werdegang, der zur heutigen Vorlage führte und erinnert an die erstmalige Verwerfung durch die Landsgemeinde im Jahre 1969, die dann eine Frauenbefragung durch Urnenabstimmung beschlossen habe, deren Ergebnis bei einer Stimmbeteiligung von 63 % (45 % Ja, 55 % Nein) ablehnend gewesen sei. Nach einem weiteren negativen Entscheid der Landsgemeinde 1970, die sowohl die grossrätliche Vorlage, wie auch eine Initiative verworfen habe, seien bereits im folgenden Jahr (1971) die Schul- und Kirchgemeinden ermächtigt worden, ihrerseits den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren, von welchem Recht seither die Mehrheit der Gemeinden Gebrauch gemacht habe. Dagegen sei die Einführung des integralen Frauenstimm- und Wahlrechtes 1973 wiederum abgelehnt worden.

Im Hinblick auf das seit 1971 bestehende Frauenstimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene, auf die Einführung des Rechtes in 24 Kantonen und gestützt auf die positiven diesbezüglichen Erfahrungen in anderen Landsgemeindekantonen seien die Standeskommission und der Grosse Rat der Ansicht, dass den Frauen aus Gerechtigkeitsgründen das Stimm- und Wahlrecht nicht mehr länger vorzuenthalten sei; der Grosse Rat empfehle mit grosser Mehrheit die Annahme der Vorlage.

Nach Freigabe des Wortes besteigt Thomas Rechsteiner, Gontenstrasse, Appenzell, den Stuhl, um einen in der vorangegangenen Diskussion seines Erachtens zu kurz gekommenen Aspekt aufzuzeigen. Bei näherer Betrachtung unseres Staatssystems stosse man bald auf den Begriff Volksregierung und müsse dabei feststellen, dass nur wenige vom Volk gewählte Personen regieren würden, Personen nämlich, denen die Mitbürger das nötige Vertrauen schenken. Wenn hier das Zutrauen in die bestmögliche Amtsführung des Einzelnen die Grundlage zur Wahl bilde, sei es unlogisch, wenn der gleichen Wertvorstellung in anderen Belangen keine Bedeutung zukomme. Das Frauenstimmrecht sei nicht eine Frage der Gleichberechtigung, sondern eine solche des Vertrauens. Oft habe man den Eindruck, die Meinung über einen Menschen werde diesem mit der Geburt in die Wiege gelegt und sei nicht ein Produkt seiner Vergangenheit, einer Vergangenheit, an der jeder Einzelne beteiligt sei. Selbst diejenigen, die unsere Sprache noch nicht verständen und noch nicht redeten, würden ihren Beitrag in der Gestaltung unserer Lebenseinstellung leisten und diese Lebenseinstellung sei schlussendlich die Grundlage für jede unserer Entscheidungen. Vertrauen könne aber nicht durch eine Abstimmung erzwungen werden, sondern es sei ausschliesslich Sache der Frauen, zu entscheiden, ob wir ihres Vertrauens noch würdig wären. Bei den im Gegensatz zum Geschehen in der ganzen Schweiz in unserem Kanton noch überblickbaren Begebenheiten wäre es abwegig, sich nicht mehr an die durchgeführte Frauenbefragung, auch wenn diese schon Jahre zurückliege, zu erinnern. Solange das damalige Abstimmungsergebnis nicht durch eine gleichwertige Abstimmung mit einem anderen Ergebnis widerlegt sei, dürften wir uns weiterhin auf das Zutrauen der Frauen verlassen und solange wir gewillt wären, die Verantwortung, die mit jedem Vertrauen verknüpft sei, zu tragen, bestehe keine Veranlassung, das Frauenstimmrecht einzuführen. Denjenigen, die sich dadurch

in ihren Rechten verletzt fühlten, sei entgegenzuhalten, dass - auch im Einklang mit unserer Verfassung - das Stimm- und Wahlrecht kein Recht, sondern eine Pflicht sei, ein Auftrag nämlich, unserer Gesellschaft den staatlichen Rahmen zu geben, der am ehesten ihrer Gesinnung entspreche. Der Redner empfiehlt der Landsgemeinde, die Vorlage abzulehnen.

Mit eindeutigen Mehr wird die Vorlage verworfen.

Der Landammann bedauert den Entscheid und bittet die Frauen und Töchter, weiterhin Geduld zu üben. Er hofft, dass der Entscheid allseits in der der Landsgemeinde zustehenden Würde respektiert werde.

11.

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Mit dem neuen Gesetz wolle man - so der Landammann - die öffentliche Ruhe an den Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen regeln. Im neuen Gesetz, das an die Stelle der bisherigen Verordnung und des Gewohnheitsrechtes trete, bleibe die Zahl der Ruhetage unverändert bestehen und würden auch die Ausnahmebestimmungen bezüglich der Sonntagsarbeit grundsätzlich gleich bleiben. Sodann sollen die Heiligtage entsprechend ihrem Sinn und religiösem Gehalt geschützt und an diesen Tagen öffentliche Veranstaltungen, die vornehmlich der Unterhaltung, dem Sport und der Zerstreuung des Publikums dienen, untersagt werden. Selbstverständlich wären notwendige Arbeiten nach wie vor auch an Sonn- und Feiertagen gestattet. Der Grosse Rat empfehle einstimmig die Annahme des Gesetzes, welchem Antrag die Landsgemeinde einstimmig entspricht.

12.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes

Der Landammann betont die Steuererleichterungen, die die Gesetzesrevision im Sinne der Ausmerzungen der kalten Progression und im Sinne einer familienfreundlichen Steuerpolitik in verschiedenen Belangen mit sich bringe, erwähnt die vorgesehene Erhöhung der Steuerfreigrenze für Minderjährige um Fr. 1'000.-- und die Erhöhungen bei den Sozial-, Kinder- und -abzügen für Versicherungsprämien und erläutert auch die bessere Verrechnungsmöglichkeit von Geschäftsverlusten sowie die Vereinfachung für die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen.

Auch diese, vom Grossen Rat einstimmig zur Annahme empfohlene Gesetzesvorlage findet oppositionslos die Zustimmung der Landsgemeinde.

13.

Initiativbegehren der Gruppe für Innerrhoden auf Ergänzung des Baugesetzes

Der Gemeindeführer führt aus, dass die GFI ihr am 14. März 1981 zuhanden der Landsgemeinde eingebrachtes Initiativbegehren auf Ergänzung des Baugesetzes, nachdem dieses infolge des mit Bezug auf die Tennishalle vereinbarten Stillhalteabkommens von einem Jahr, vorläufig verschoben worden sei, nun im Sinne einer allgemeinen Anregung der Landsgemeinde unterbreite, dies, nachdem eine befriedigende Lösung bis zum Verfassungsrat 1982 nicht hätte

gefunden werden können. Gemäss Initiative wäre der Landsgemeinde 1983 eine Revision des Baugesetzes zu unterbreiten, bei deren Annahme in Zonen für öffentliche Anlagen und Werke nur öffentliche oder öffentlichen Zwecken dienende Anlagen und nur durch öffentliche Körperschaften oder privatrechtliche Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt seien, errichtet und unterhalten werden dürften. Wie die Beratungen im Grossen Rat ergeben hätten, richte sich die Initiative in erster Linie gegen den Bau der Tennishalle durch die Tennisanlagen Appenzell AG, indem im Falle der Annahme der heutigen Vorlage die Anlage auf dem Pflanzgartenareal nicht gebaut werden könnte. Wie im Landsgemeindemandat festgehalten, sollte sich nach Auffassung des Grossen Rates die Öffentlichkeit nicht unnötig Fesseln auferlegen. Letztere Behörde bejahe die Realisierung eines zonenkonformen Werkes auf privater Initiative und auf eigenes Risiko und finde es für abwegig, wenn alle Bezirke gezwungen würden, eines einzelnen Bauvorhabens wegen Private zum vorneherein von Bauvorhaben in ihren öffentlichen Zonen, die der Öffentlichkeit dienen, auszuschliessen. Die grosse Mehrheit des Grossen Rates empfehle daher die Ablehnung dieser allgemeinen Anregung.

In der Diskussion geht Ratsherr Edi Moser, Appenzell, vorerst davon aus, dass der Pflanzgarten die letzte Bodenreserve sei, die dem Staat im Dorf Appenzell noch zur Verfügung stehe. Bei aller Sympathie für Privatinitiative und Sport bleibe der Schutz des spärlich vorhandenen öffentlichen Bodens vordergründig und dieser sollte nicht zu einem Vorzugspreis an eine private Gesellschaft verschenkt werden, denn der Sparsinn in der Verwendung der öffentlichen Finanzen sollte auch für den Staatsboden Geltung haben. Auch der Staat und eine private Aktiengesellschaft hätten sich an das Baugesetz zu halten und besässen kein Privileg für Ausnahmegewilligungen. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft wollten die Initianten der Gesetzesrevision von staatlicher Seite keine Geschenke, weder billigen Boden noch Ausnahmegewilligungen. Im Sinne des Schutzes des Ortsbildes, dem nationale Bedeutung zukomme, gelte es, den Bau einer Welleternithalle als Konkurrenz zur Pfarrkirche zu verhindern. Der Redner befürwortet den Zusatz zum Baugesetz, damit der öffentliche Boden allen und nicht einzelnen Privaten diene und auch in Zukunft keine Sonderinteressen zum Schaden der Allgemeinheit durchgesetzt werden könnten; er empfiehlt die Annahme des Initiativbegehrens.

In seiner Erwiderung vertritt Landammann Franz Breitenmoser die auch vom Vorredner sicher nicht bestrittene Auffassung von Standeskommission und Grosse Rat, dass eine Tennishalle für Appenzell eine Bereicherung bringen würde. Wegen des Grundwassers wäre das Pflanzgartenareal für Wohnbauten ungeeignet; der Boden sei für die Tennishalle in der Nähe des Hallenbades und der Truppenunterkunft der richtige Standort. Im Einklang mit der Landjugend (siehe Zeitungseinsendung) seien die Behörden dafür, dass nicht andernorts wertvolles Kulturland für den Bau geopfert werden sollte. Auch treffe es nicht zu, dass die Tennishalle in Welleternit ausgeführt würde. Der Landammann stützt sich nochmals auf die Empfehlungen des Grossen Rates, sich nicht unnötige Fesseln anzulegen und bittet um Ablehnung des Initiativbegehrens.

Ebenfalls im ablehnenden Sinne wendet sich hierauf Herbert Räss, Blumenrain, Appenzell, an die Landsgemeinde, der in der angestrebten Gesetzesänderung eine Unterbindung der Privatinitiative und die Verstaatlichung bisher im Privateigentum stehenden Bodens sieht. Mit dieser Vorlage würde nicht nur der Bau der Tennishalle in der Nähe anderer Sportanlagen ver-

hindert; das Gesetz verunmögliche vielmehr in der Zone für öffentliche Anlagen hinsichtlich jeder Art von Bauvorhaben jegliche private oder halbprivate Trägerschaft, insbesondere aber die Erstellung einer Tennishalle schlechthin, indem sich alle anderen Standorte als ungeeignet erwiesen hätten. Statt dass auf zweitklassigem Boden gebaut werden könnte, müsste für die Anlage wertvolles landwirtschaftliches Areal und damit eine bäuerliche Existenz geopfert werden. Diese Argumente würden laut Zeitungseinsendung auch von der bäuerlichen Landjugend ins Feld geführt. Es sei daher für die Privatinitiative, gegen die Verstaatlichung und Verschleuderung wertvollen Kulturlandes und damit gegen die Vorlage der GFI zu stimmen.

In der Abstimmung wird die allgemeine Anregung zur Ergänzung des Baugesetzes mit grossem Mehr angenommen.

14.

Gesuche um Erteilung des Landrechtes

Den Einbürgerungsgesuchen von

- Rudolf Eberlein, geb. 15. September 1941, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Eggerstandenstrasse 20, 9050 Appenzell, für sich und seine Ehefrau Marianne Helena Gertrud geb. Ulbrich, und für seine beiden Kinder Claudia, geb. 1965, und Felix Karl Gerhard, geb. 1967,
- Christian Markus Gfrerer, geb. 16. Juni 1962, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft Riedstrasse 39 a, 9050 Appenzell,
- Erzsebet Szobotka, geb. 30. August 1923, staatenlos, wohnhaft Lehmattstrasse 15, 9050 Appenzell,

wird bei unterschiedlichen Stimmbeteiligungen mit grossen Mehren entsprochen und den Gesuchstellern damit das Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht des Innern Landes erteilt.

-----

Nach Verlesung der telegrafischen Glückwünsche verschiedener Appenzeller-Vereine dankt der Landammann Allen für die Teilnahme und für die politische Aufgeschlossenheit und bittet diejenigen, die mit den heutigen Beschlüssen nicht zufrieden seien, um Verständnis, in der Ueberzeugung, dass die Entscheide des Souveräns auch von den Unterlegenen mit Würde akzeptiert werden. Er schliesst die Landsgemeinde um 13.40 Uhr.

Der Landschreiber:  
Wilhelm Rechsteiner